

Betriebsanweisung Nr. 01/2010 / Zeichnungsrichtlinie Vorbemerkungen

Inkrafttreten: 17.02.2010
Fundstelle: Brem.ABl. 2010, 143

Für externe Verpflichtungen des Eigenbetriebes sind grundsätzlich zwei Unterschriften von Bevollmächtigten erforderlich.

Für die Unterschrift links ist in der Regel der/die nächst höhere Vorgesetzte zuständig.

Für die Unterschrift rechts ist der/die Verfasser/in zuständig oder gegebenenfalls in Abhängigkeit der Betragswerte der/die direkte Vorgesetzte des/der Verfassers/in zuständig ([siehe Übersicht Vollmachten](#)).

Für das Unternehmen zeichnet die Betriebsleitung ohne Zusatz. Die bestellten Vertreter bzw. Vertreterinnen (Abteilungsleiter/in) zeichnen in dieser Eigenschaft mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i.V.).

Ist die 1. Vertretung der Betriebsleitung zugleich der/die direkte Vorgesetzte, der/die gemäß der Auftragsgröße die Unterschrift rechts zu leisten hat, so hat die 2. Vertretung der Betriebsleitung die Unterschrift links zu leisten.

Die Unterschrifts-Vollmachten gelten ab dem heutigen Tag.

Bremen, den 17. Februar 2010

Stadtgrün Bremen
gez. Höfter

[Anlage](#) Zeichnungsrichtlinie

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

[Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.](#)

